

Antrag der Redaktionskommission

vom 10.02.2017

<p>AS 177.100</p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</p> <p>Änderung vom xx.yy.2016; Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss</p>	<p>001</p>	<p>AS 177.100</p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</p> <p>Änderung vom ...; Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss</p> <p><u><i>Der Gemeinderat,</i></u></p> <p><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 16. November 2016²,</u></p> <p><u><i>beschliesst:</i></u></p> <p>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom <u>6. Februar 2002</u> wird wie folgt geändert:</p>
	<p>002</p>	
<p>Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber</p>	<p>003</p>	<p>Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber</p>
<p>Abs. 1 unverändert.</p>	<p>004</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 912 vom 16. November 2016.

<p>² Beim Altersrücktritt von Angestellten ab Alter 60 beteiligt sich die Stadt an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat und die oder der Angestellte die Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts aufgibt. Die städtische Beteiligung beträgt in Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente:</p> <table border="1" data-bbox="212 438 638 726"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Prozentsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 Jahre</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>61 Jahre</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>62 Jahre</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>63 Jahre</td> <td>65 %</td> </tr> <tr> <td>64 Jahre</td> <td>70 %</td> </tr> </tbody> </table>	Rücktrittsalter	Prozentsatz	60 Jahre	30 %	61 Jahre	40 %	62 Jahre	60 %	63 Jahre	65 %	64 Jahre	70 %	005	<p>² Beim Altersrücktritt von Angestellten ab Alter 60 beteiligt sich die Stadt an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat und die oder der Angestellte die Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts aufgibt. Die städtische Beteiligung beträgt in Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente:</p> <table border="1" data-bbox="1265 438 1691 726"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Prozentsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 Jahre</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>61 Jahre</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>62 Jahre</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>63 Jahre</td> <td>65 %</td> </tr> <tr> <td>64 Jahre</td> <td>70 %</td> </tr> </tbody> </table>	Rücktrittsalter	Prozentsatz	60 Jahre	30 %	61 Jahre	40 %	62 Jahre	60 %	63 Jahre	65 %	64 Jahre	70 %
Rücktrittsalter	Prozentsatz																									
60 Jahre	30 %																									
61 Jahre	40 %																									
62 Jahre	60 %																									
63 Jahre	65 %																									
64 Jahre	70 %																									
Rücktrittsalter	Prozentsatz																									
60 Jahre	30 %																									
61 Jahre	40 %																									
62 Jahre	60 %																									
63 Jahre	65 %																									
64 Jahre	70 %																									
<p>³ Beim Altersrücktritt auf einem Teilpensum wird der entsprechende Bruchteil erbracht.</p>	006	<p>³ Beim Altersrücktritt auf einem Teilpensum wird der entsprechende Bruchteil erbracht.</p>																								
<p>Abs. 4 unverändert.</p>	007	<p>Abs. 4 unverändert.</p>																								
	008																									
<p>Art. 27^{bis} Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses</p>	009	<p>Art. 27^{bis} Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses</p>																								
<p>¹ Angestellte, die einen städtischen Beitrag an die Kosten des Überbrückungszuschusses beanspruchen, bestätigen vor Überweisung des städtischen Beitrags schriftlich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts. Sie werden über die Konsequenzen der Wiederaufnahme oder Steigerung der Erwerbstätigkeit informiert.</p>	010	<p>¹ Angestellte, die einen städtischen Beitrag an die Kosten des Überbrückungszuschusses beanspruchen, bestätigen vor Überweisung des städtischen Beitrags schriftlich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts. Sie werden über die Konsequenzen <u>einer</u> Wiederaufnahme oder Steigerung der Erwerbstätigkeit informiert.</p>																								

<p>² Die Angestellten sind auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, der zuständigen Stelle der Stadt während der Dauer des Überbrückungszuschusses erzielt es Erwerbseinkommen zu melden, sofern dieses nicht von der Meldepflicht ausgenommen ist. Zum Nachweis der Aufgabe der Erwerbstätigkeit haben die Angestellten der Stadt Einsicht in die Auszüge ihrer individuellen AHV-Konten zu gewähren.</p>	011	<p>² Die Angestellten sind auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, der zuständigen Stelle der Stadt während der Dauer des Überbrückungszuschusses erzielt es Erwerbseinkommen zu melden, sofern dieses nicht von der Meldepflicht ausgenommen ist. Zum Nachweis der Aufgabe der Erwerbstätigkeit haben die Angestellten der Stadt Einsicht in die Auszüge ihrer individuellen AHV-Konten zu gewähren.</p>
<p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Voraussetzungen, damit von einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts ausgegangen wird; die Meldepflicht und die Einsicht in die Kontoauszüge der AHV-Ausgleichskassen gemäss Abs. 2; die Rückforderung des städtischen Beitrags, falls beim Altersrücktritt die Voraussetzungen von lit. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 nicht erfüllt waren; die Verrechnung der Rückforderung des städtischen Beitrags mit dem Lohn bei Erwerbstätigkeit im städtischen Dienst während der Dauer des Überbrückungszuschusses; Grenzbeträge für die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen während der Dauer des Überbrückungszuschusses. 	012	<p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> unter welchen Voraussetzungen von einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts ausgegangen wird; die Meldepflicht und die Einsicht in die Kontoauszüge der AHV-Ausgleichskassen gemäss Abs. 2; die Rückforderung des städtischen Beitrags, falls beim Altersrücktritt die Voraussetzungen von lit. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 nicht erfüllt waren; die Verrechnung der Rückforderung des städtischen Beitrags mit dem Lohn bei Erwerbstätigkeit im städtischen Dienst während der Dauer des Überbrückungszuschusses; die Grenzbeträge für die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen während der Dauer des Überbrückungszuschusses.
	013	
<p>Übergangsbestimmungen</p>	014	<p>Übergangsbestimmungen zur Teilrevision betreffend Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss vom ...</p>
<p>¹ Für Altersrücktritte ab Alter 58 bis und mit Alter 61 von Angestellten, die am 31. Dezember 2017 [ein Tag vor Inkrafttreten] mindestens 58-jährig sind und mindestens acht ununterbrochene Dienstjahre aufwei-</p>	015	<p>¹ Für Altersrücktritte ab Alter 58 bis und mit Alter 61 von Angestellten, die am 31. Dezember 2017 mindestens 58-jährig sind und mindestens acht ununterbrochene Dienstjahre aufweisen, beträgt die städti-</p>

<p>sen, beträgt ab dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] die städtische Beteiligung an den Kosten des Überbrückungszuschusses weiterhin 62 Prozent.</p>		<p>sche Beteiligung an den Kosten des Überbrückungszuschusses ab dem 1. Januar 2018 weiterhin 62 Prozent.</p>
<p>² Für Altersrücktritte ab Alter 62 gilt ab dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] für alle Angestellten das revidierte Recht.</p>	016	<p>² Für Altersrücktritte ab Alter 62 gilt ab dem 1. Januar 2018 für alle Angestellten das revidierte Recht.</p>
<p>³ Bei gestaffelten Altersrücktritten gilt Abs. 1 jeweils im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.</p>	017	<p>³ Bei gestaffelten Altersrücktritten gilt Abs. 1 jeweils im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.</p>
<p>⁴ Art. 27^{bis} betreffend Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses gilt nur für Altersrücktritte, die nach dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] wirksam werden</p>	018	<p>⁴ Art. 27^{bis} betreffend Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses gilt nur für Altersrücktritte, die nach dem 1. Januar 2018 wirksam werden.</p>
	019	
	020	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP)</p> <p>Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>